

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

24.12.1986

Außerkrafttretensdatum

30.11.1988

Text

§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen. (BGBI. Nr. 459/1984, Art. II Z 1)

(2) Diese Dienstleistungen sollen insbesondere auf folgenden Gebieten erbracht werden:

Dienst in Krankenanstalten

Rettungswesen

Einsätze bei Epidemien

Sozialhilfe

Katastrophenhilfe, Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen
der Zivilen Landesverteidigung

Regulierung und Instandhaltung von Gewässern

Wildbachverbauung

Lawinerverbauung

Bau, Erhaltung und Reinigung von Straßen

Meliorationen

Pflege und Schutz des Waldes

Abfallbeseitigung

Vermarkung der Bundesgrenze.

(BGBI. Nr. 496/1980, Art. II Z 2a)